

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH419.3

EINGESTELLTE FAHRZEUGE VON ARBEITNEHMERN UND BESUCHERN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Fahrzeuge,
 - 1.1. die Arbeitnehmern oder Besuchern des Versicherungsnehmers gehören und
 - 1.2. die innerhalb des versicherten Betriebsgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder der für ihn handelnden Personen ausschließlich zum Zweck des Haltens oder Parkens abgestellt sind, jedoch unter der Voraussetzung, dass diese Plätze oder zumindest die Zugänge zum Betriebsgelände bewacht werden. Sie gelten nicht für Luftfahrzeuge.
2. Versicherungsschutz für Fahrzeuge gemäß Pkt. 1.
 - 2.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art 1.2.2 sowie Art 7.5.3, 7.10.2 und 7.10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen.
 - 2.2. Darüber hinaus bezieht sich der Versicherungsschutz auf Schadenersatzverpflichtungen aus
 - 2.2.1 Inbetriebsetzen, Fahren oder Verschieben sowie
 - 2.2.2 unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt); diesbezüglich ist auch Art 7.10.4 nicht anzuwenden.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind:
 - 3.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 3.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 3.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.
4. Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens eines Fahrzeuges unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.